



Gliederung:

- **1. UN-Konvention S. 1 - 2**
- **2. Zahlen in Niedersachsen S. 2**
- **3. Geltendes Inklusionsgesetz S. 2 - 3**
- **4. Koalitionsvertrag S. 3**
- **5. Weiterentwicklung der inklusiven Schulen und der Förderschulen S. 4 - 5**
- **6. Ressourcen S. 5 - 7**
- **7. Förderzentren S. 7 - 8**

- **Allgemein zur UN-Konvention:**

- 1. UN – Behindertenrechtskonvention**
gültig seit 26. März 2009

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives [inklusives] Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, (...) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen

und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.

- **2. Zahlen: Kinder mit sonderpädagogischem**

Unterstützungsbedarf in Niedersachsen:

(aus „Die nds. allgemein bildenden Schulen in Zahlen“/ Stand 2012:

Lernen:	15.724	47,23%
Geistige Entwicklung:	7.137	21,44%
Emot. u. soziale Entwickl.:	3.616	10,86%
Sehen:	260	0,78 %
Hören:	843	2,53 %
Sprache:	3.579	10,75 %
Körperl. u. motor. Entwickl.:	2.135	6,41 %

- **3. Geltendes Inklusionsgesetz vom 23.3.2012, Nds. Schulgesetz**

Gesetz von CDU, FDP mit Zustimmung der SPD

§ 4: Alle Schulen sind inklusiv, Eltern entscheiden über die Wahl der Schule für ihre Kinder

§ 14: Alle Förderschulen bleiben erhalten, nur die Förderschule Lernen wird in der Primarstufe (Klasse 1-4) aufsteigend ab Klasse 1 verpflichtend ab 2013 abgeschafft (freiwillig ab 2012). FöS werden zu Fö-Stützpunkten, können inklusive Schulen werden

§ 59: „(5)Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für sie oder ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn sie oder er auch unter Beachtung der Anforderungen an eine inklusive Schule (§4) nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und ihr oder sein Kindeswohl den Schulwechsel erfordert.“

§ 69: Schülerinnen und Schüler können nach Entscheidung von Schule und Schulbehörde gegen den Elternwillen an eine andere Schulform überwiesen werden, wenn Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt sind.

§ 162: Bestandsschutz für Tagesbildungsstätten

§ 183c: Kommunen können bis 2018 Schwerpunktschulen bilden, allerdings nicht im Bereich Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung, aber ab 2018 müssen alle Schulen inklusiv sein

- **4. Auszug aus dem Koalitionsvertrag**

Inklusion in der Schule :

Die Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht die rot-grüne Koalition als einen entscheidenden Schritt zur Entwicklung einer inklusiven Pädagogik an. Erst dann werden alle Menschen in ihrer sozialen und kulturellen Unterschiedlichkeit respektiert, kann sich die Vielfalt der Talente entwickeln und wird allen Kindern und Jugendlichen erfolgreiches Lernen ermöglicht. Der Blick auf die Entwicklungschancen jedes Kindes ist das zentrale Element einer Pädagogik der Vielfalt und Ermutigung.

Die rot-grüne Koalition wird

- im ständigen Dialog mit allen Beteiligten ein Aktionsprogramm zur Verwirklichung der Inklusion im Bildungsbereich entwickeln und umsetzen.
- die Unterstützungsangebote für die Weiterentwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen ausbauen und mit zusätzlichen Ressourcen die optimale Förderung aller Kinder unterstützen.
- die Förderschulen im Dialog mit allen Beteiligten schrittweise in die bestehenden allgemeinen Schulen überführen. Den Auftakt bilden ab dem Schuljahr 2014/15 die Förderschulen mit den Schwerpunkten Sprache und emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen im Sekundarbereich I.
- ein Rahmenkonzept für Förderzentren in der Region entwickeln. Mit den Trägern von Privatschulen werden Konzepte für einen Übergang entwickelt.
- die im Schulgesetz vorgesehenen Regelungen zur Überweisung auf andere Schulen überprüfen und ggf. mit Alternativen sicherstellen, dass dem Anspruch der UN-Konvention entsprochen wird.

- **5. Die Weiterentwicklung der inklusiven Schule**

(Positionspapier SPD/ Bündnis 90-Die Grünen vom 14. April 2013)

Die Weiterentwicklung der inklusiven Schule ist ein Kernanliegen der rot-grünen Schulpolitik. Unser Ziel ist, dass die Inklusion in allen Schulen verwirklicht wird. Dabei stehen für uns das Kindeswohl und das Recht auf Teilhabe im Mittelpunkt unserer Überlegungen. Wir wollen die Schullandschaft und den Unterricht so weiterentwickeln, dass das gemeinsame Lernen und die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit und ohne besonderen Unterstützungsbedarf gelingt.

Nach einem intensiven fachlichen Austausch haben jetzt SPD und Grüne ihre Zielvorgaben aus dem Koalitionsvertrag zur Weiterentwicklung der Inklusion präzisiert.

1. Die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten **Geistige Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung, Hören und Sehen** können als Alternative zur inklusiven sonderpädagogischen Förderung weitergeführt werden. Der Elternwille entscheidet, wo das Kind unterrichtet und erzogen werden soll.
2. In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt **Lernen** werden ab dem Schuljahr 2014/2015 aufsteigend mit dem 5. Schuljahr keine Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen.
3. Bei den Förderschulen und Förderklassen **Sprache** erfolgt ab dem Schuljahr 2014/2015 aufsteigend mit dem 1. und 5. Schuljahrgang keine Aufnahme mehr.
4. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt **Emotionale und Soziale Entwicklung** sollen in den allgemeinen Schulen beschult werden. Die bestehenden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung können grundsätzlich als Durchgangsschulen weitergeführt werden, um in besonderen Fördererfordernissen die allgemeinen Schulen zu entlasten und zu unterstützen. Gemeinsam mit den Förderschulen sollen Konzepte entwickelt werden, wie die Rückführung von Schülerinnen und Schülern an die allgemeinen Schulen schneller und besser gelingen kann. Dazu soll die Förderung auf der Grundlage eines individuellen Förderkonzepts in der Regel befristet durchgeführt, sollen Kooperationsmöglichkeiten ausgebaut und die Lehrkräfte der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung mit ihren Kenntnissen verstärkt für Mobile

Dienste eingesetzt werden. Die Bedingungen für die Kooperation von öffentlichen Schulen mit den Schulen in freier Trägerschaft sollen optimiert werden.

- **5. Umsetzung der inklusiven Schule in Niedersachsen -Einsatz von Ressourcen** (MK, Mai 2013)

Bereits vorhandene Ressourcen in den verschiedenen Formen sonderpädagogischer Förderung (sonderpädagogische Grundversorgung, Mobile Dienste, Integrationsklassen, Zusammenarbeit GS u. FöS, Sprachsonderunterricht):

- Grundschule: Ausstattung mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung (SGV = durchschnittlich 2 Std. pro Klasse)
- Grundschule/weiterführende Schule: 3 bis 5 Förderschullehrerstunden je nach Förderschwerpunkt bei festgestelltem Bedarf

Die Einführung der inklusiven Schule beginnt mit dem Schuljahr 2013/14 aufsteigend mit den Schuljahrgängen 1 und 5. Folgende Eckpunkte sind zur Umsetzung der inklusiven Schule in Niedersachsen zum 01.08.2013 vereinbart worden:

- Grundschule: Ab 1.8.2013 bis zum 1.8.2016 aufsteigende Ausstattung mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung (SGV = durchschnittlich 2 Std. pro Klasse, Verteilung nach Bedarf).
- Grundschulen, die bereits mit der SGV in einzelnen Schuljahrgängen ausgestattet sind, werden zum 1.8.2013 in allen Schuljahrgängen eine SGV erhalten.
- Grundschule/weiterführende Schule (aufsteigend ab 1.8.2013): 3 bis 5 Förderschullehrerstunden je nach Förderschwerpunkt (außer Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache im Primarbereich) bei festgestelltem Bedarf (siehe Tabelle).

Ziffer 5.10 der Anhörungsfassung des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung“:

„5.10 (...)

Für die Schülerinnen und die Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die an Schulformen außer den Förderschulen unterrichtet werden, sind folgende Stunden als Zusatzbedarf nach dem jeweiligen Förderschwerpunkt vorzusehen:

Förderschwerpunkt	Stunden
Geistige Entwicklung	5,0
Lernen bis 4. Schuljahrgang ¹⁾	2,0
Lernen ab 5. Schuljahrgang	3,0
Sprache ab 5. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung ¹⁾ , Hören, Sehen bis 4. Schuljahrgang	3,0
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen ab 5. Schuljahrgang	3,5
Körperliche und motorische Entwicklung bis 4. Schuljahrgang	3,0
Körperliche und motorische Entwicklung ab 5. Schuljahrgang	4,0

1) nicht bei eingeführter sonderpädagogischer Grundversorgung

- Doppelzählung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bei der Ermittlung der Klassenfrequenz - unabhängig vom Förderschwerpunkt und von der Schulform (aufsteigend ab 1.8.2013).
- Einsatz von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unterrichts-begleitender sowie therapeutischer Funktion für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen allgemeinen Schulen (aufsteigend ab 1.8.2013).

In Ergänzung zu den kind- und systembezogenen Ressourcen werden ab dem nächsten Schuljahr zur Unterstützung der Schulen zusätzlich bereitgestellt:

1. Aufsteigend 100 Stellen (50 Stellen Primarbereich / 50 Stellen Sekundarbereich [22,5 Stellen jeweils in 2013, in 2014, in 2015, in 2016 sowie 10 Stellen in 2017]) für Schulen in besonderen Problemlagen (bspw. Schulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schüler mit einem Migrationshintergrund oder mit schwierigen soziökonomischen Voraussetzungen).
2. 50 zusätzliche Förderschullehrerstellen beginnend mit dem ersten Schuljahr der Grundschulen in den nächsten vier Jahren im Bereich der Prävention und Intervention im Förderschwerpunkt

emotionale und soziale Entwicklung (Evaluation 2. Halbjahr 2013/14).

3. Ausweitung der sonderpädagogischen Fachberatung auf die Gymnasien und Gesamtschulen (Erhöhung der Anrechnungsstunden von 240 auf 300 Stunden).
4. Ausweitung der Pädagogischen Mitarbeit (sozialpädagogisch) in den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, beginnend mit dem ersten Schuljahrgang.
5. Zusätzliche Schaffung von Stellen von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unterrichtsbegleitender sowie therapeutischer Funktion.

- **7. Förderschule als Sonderpädagogisches Förderzentrum**

(aus: Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen - Hinweise für kommunale Schulträger, Stand: 27.11.2012)

Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten. Stärker als bisher rücken Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schulen² in den Vordergrund, da zu erwarten ist, dass hier der Bedarf mit der Einführung der inklusiven Schule steigen wird.

Förderschulen arbeiten als Sonderpädagogische Förderzentren.

Zu den Aufgaben der Förderzentren gehören insbesondere:

- die Planung, Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte (und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) für alle Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung. Das bedingt beispielsweise im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung einen Austausch mit allen beteiligten Grundschulen eines Regionalen Konzepts. Das bedingt die Verhandlung mit allen beteiligten Schulen über die Vergabe der Ressourcen im Zusammenhang von Steuerungsgruppen.
- Konfliktmanagement für den Personenkreis der Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen.
- Koordination der sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde - NLSchB - (Vorbereitung der Abordnungen).

- Durchführung von Dienstbesprechungen für die Förderschullehrkräfte in den allgemeinen Schulen.
- Fallbezogene Beratungen der Schulleitungen aller allgemeinen Schulen im Rahmen des Regionalen Konzepts.
- Beratung der Schulträger in Fragen der Inklusion (Entwickeln spezifischer Angebote, Beratung in Fragen räumlicher und sächlicher Ausstattung). In der Regel handelt es sich um eine größere Zahl von Schulträgern, da sich die Förderschulen oft in Trägerschaft eines Landkreises befinden und mit Schulen zahlreicher kommunaler Schulträger in Beziehung stehen.
- Beratung der Eltern in Fragen der Inklusion (z.B. schulische Bedingungen, Nachteilsausgleiche, Integrationshilfe).
- Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Förderschullehrkräfte und für die Lehrkräfte anderer Schulformen in den allgemeinen Schulen.
- Koordinierung des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ambulanzen).
- Koordinierung der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Förderschulen und allgemeinen Schulen.
- Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte mit Förderschulen mit anderen Förderschwerpunkten.
- Steuerung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule durch Besuch und Beratung der Förderschullehrkräfte im Unterricht.
- Mitarbeit an der Erstellung von Konzepten zur sonderpädagogischen Förderung in den jeweiligen Förderschwerpunkten.